

§ 1 Grundlagen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden zunächst durch den Vertrag bestimmt.
2. Außerdem gelten die nachfolgenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen und – nachrangig – die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise im Sinne der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.
5. Soweit im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt werden, sind damit Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen gemeint.

§ 2 Vertragsschluss

1. Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, werden grundsätzlich schriftlich oder in Textform getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden bedürfen aus Beweisgründen der Bestätigung durch die Auftraggeberin in Textform. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Falle der Inhalt der Abrede und die Behauptung, dass keine Bestätigung darüber erfolgen sollte.
2. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den Empfang des Auftragsschreibens unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 3 Qualitätssicherung / Güteprüfung

1. Die Beschaffenheit der Proben, Muster, Vorlagen oder Layouts, die der Auftragnehmer mit dem Angebot eingereicht hat, ist für die Güte der zu liefernden Produkte maßgebend und gilt als vereinbart; sie muss der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen.
2. Die Auftraggeberin ist im Rahmen der Güteprüfung berechtigt, sich vor Ort bei dem Auftragnehmer über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
3. Die Auftraggeberin ist berechtigt, chemische, sensorische und physikalische Untersuchungen, zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Anforderungen durch die Auftraggeberin oder durch öffentliche oder öffentlich anerkannte Fachinstitute oder

Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch die Prüfenden der Auftraggeberin mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln des Auftragnehmers zweifelsfrei durchgeführt werden können. Ergeben die Untersuchungen, dass die Leistungen des Auftragnehmers nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, dann gehen die Kosten der Auftraggeberin für derartige Untersuchungen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Kosten des Auftragnehmers sind in § 12 Nr. 2 lit. g) VOL/B geregelt.

4. Für die von dem Auftragnehmer kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellenden Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen eines Prüfers nachzuweisen.
5. Weitere Regelungen zur Güteprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

§ 4 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsbeschreibung einzutreten hat. Fehlt eine derartige vertragliche Festlegung, ist der Erfüllungsort der Sitz der Auftraggeberin.

§ 5 Verpackung, Transport, Transportkosten

1. Der Auftragnehmer hat das Verpackungsgesetz (VerpackG) einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer hat möglichst umweltfreundliche Verpackungen, insbesondere Mehrwegverpackungen zu verwenden.
3. Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.
4. Die Kosten für Packmittel, Transportmittel und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten des Transportes.
5. Soweit die Auftraggeberin aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Regelung die Transportkosten übernimmt, hat der Auftragnehmer die anfallenden Kosten bis zum Abschluss der Versendung kostenfrei zu verauslagen.

§ 6 Einreichung der Rechnung

1. Der Auftragnehmer kann Rechnungen entweder in Papierform, als pdf per Mail oder als elektronische Rechnung versenden.
2. Eine Rechnung in Papierform ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
3. Für die Übermittlung elektronischer Rechnungen gilt Folgendes:

Die Rechnungen sind elektronisch im Format XRechnung unter Verwendung der Leitweg-ID 11- 992-03005-81 über die nach dem Onlinezugangsgesetz konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) des Bundes mittels der angebotenen Übertragungskanäle zu senden.

4. Der Rechnung ist ein durch die Auftraggeberin zu bestätigender Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
5. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung (inkl. entsprechender Nachweise) eingereicht werden.
6. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin ist ausgeschlossen.

§ 7 Zahlung der Rechnung

1. Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüfbaren Rechnung mit einem von der Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis bezogen auf den Abrechnungszeitraum. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
3. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen.
4. Vorauszahlungen werden nicht geleistet, es sei denn, sie werden vorher schriftlich vereinbart.
5. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 8 Skonto

1. Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung nebst quittiertem Lieferschein oder Leistungsnachweis und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Macht die Auftraggeberin berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
2. Die Skontofrist sollte 14 Tage nicht unterschreiten.
3. Die Berechnung des Skontoabzugs für eine Rechnung ist unabhängig davon, ob eine andere Rechnung ebenfalls fristgerecht bezahlt wird.

§ 9 Verschwiegenheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen in § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 10 Verpflichtungserklärung seitens des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen; eine solche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Auftragnehmer beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen;
- b. der Auftragnehmer beabsichtigt, sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern;
- c. der Auftragnehmer eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 11 Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit

1. Zum sozialen Schutz des Einzelnen wie auch zur Aufrechterhaltung der sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnung kann Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit der Auftraggeberin zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist die Auftraggeberin zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.
3. Kommt es aufgrund eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung aus Absatz 2 zu Schäden im Bereich der Auftraggeberin, so haftet der Auftragnehmer auch hierfür.

§ 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

1. Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder ihn mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen, wenn
 - a. der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt;
 - b. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung mangels Masse

abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;

- c. der Auftragnehmer gegen § 11 dieser ZVB verstößt;
 - d. sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Vertrags an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat; dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder über zu fordernde Preise;
 - e. Ausschlussgründe i. S. d. §§ 123, 124 GWB vorliegen; Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 sowie 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens des Auftragnehmers.
2. Die Auftraggeberin kann den Vertrag außerdem mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Vertragsverhältnis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz auf einen anderen Rechtsträger übergegangen ist.
3. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.

§ 13 Wirkung der Vertragsbeendigung bei Kündigung aus wichtigem Grund

- 1. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund sind die bisherigen Leistungen, soweit die Auftraggeberin für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt. Eine darüberhinausgehende Vergütung erfolgt nicht.
- 2. Im Übrigen gelten § 7 und § 8 VOL/B bzw. die gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 14 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob seine Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.
- 2. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 15 Verwendung und Speicherung von Daten

1. Sowohl Auftraggeberin als auch Auftragnehmer verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere unter Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, vorgenommen wird.
2. Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, dass seine Geschäftsdaten von der Auftraggeberin im Rahmen der EDV verarbeitet und gespeichert werden und zur Erfüllung der jeweiligen Ex-Post-Transparenz im Vergabeverfahren veröffentlicht werden.

§ 16 Unwirksamkeit, salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln lässt die Wirksamkeit der anderen Klauseln unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 17 Anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Vertragssprache ist Deutsch. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 18 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.